Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes, Vanessa Behrendt, Delia Klages und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Remonstrationen von und disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen Beamte in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes, Vanessa Behrendt, Delia Klages und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 21.11.2024 - Drs. 19/5876,
an die Staatskanzlei übersandt am 21.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 09.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist sowohl die Verwaltung als auch jeder Beamte an Recht und Gesetz gebunden. Damit tragen Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Tätigkeit die volle Verantwortung, sind gleichzeitig aber auch verpflichtet, dienstliche Anordnungen und Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Das kann in der Praxis zu Konflikten führen, die über Remonstrationsverfahren gelöst werden können.

Dazu wird in § 36 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ausgeführt: „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit.“

In § 36 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG wird ergänzend festgelegt: „Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.“

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise ergeben sich daraus u. a. folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben den Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen betrifft die vorliegende Anfrage zum einen auch die Beamtinnen und -beamten der niedersächsischen Kommunen. Hierzu ist eine entsprechende Abfrage erfolgt. Insgesamt umfasst die Antwort der Landesregierung die Rückmeldungen aus 781 Kommunen (inkl. Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden). Aufgrund der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden geringen Bearbeitungszeit konnten nicht alle Kommunen entsprechende Zahlen zuliefern.

Zum anderen erfasst die Fragestellung auch Beamtinnen und Beamte des Bundes, welche in Bundesbehörden an niedersächsischen Standorten eingesetzt sind. Der Landesregierung liegen für diesen Personenkreis keine Daten vor.

1. Wie viele Remonstrationen gab es zu Anordnungen von Maßnahmen und deren Durchsetzung in Niedersachsen? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020 bis 2022 für folgende Gruppen:

Aufgrund von regulären personalwirtschaftlichen Fluktuationen (z. B. Ruhestand, Rente, erfolgreiche Bewerbung aus den Ressorts hinaus etc.) gehören nicht alle Personen, die im Zeitraum 2020 bis 2022 Vorgesetzte im Sinne des § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) waren, noch heute zum Personal der jeweiligen Ressorts. Aufgrund der Kürze der im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit erfolgte die Abfrage nur in Bezug auf das derzeitige Personal der jeweiligen Ressorts. Teilweise konnte in manchen Ressorts aufgrund des engen zeitlichen Rahmens keine Abfrage des jeweiligen Geschäftsbereichs erfolgen. Die Gesamtanzahl von Remonstrationen kann auch nicht abschießend ermittelt werden, da nicht in allen Behörden eine Statistik über Remonstrationen geführt wird und gegebenenfalls eine händische Auswertung erfolgen müsste, die in der vorgegebenen Zeit weder zumutbar, noch leistbar ist. Eine Befragung aller Vorgesetzen im Sinne des § 36 Abs. 2 BeamtStG für den angefragten Zeitraum war innerhalb des gebotenen Zeitrahmens ebenfalls nicht umsetzbar.

a) insgesamt,

2020: 0

2021: 8

2022: 0

b) Polizei,

2020: 0

2021: 0

2022: 0

c) Feuerwehrtechnischer Dienst,

An dieser Stelle ist das verbeamtete feuerwehrtechnische Landespersonal dargestellt. Angaben zu feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der niedersächsischen Kommunen können mangels Berichtspflicht der Kommunen gegenüber dem Land an dieser Stelle nicht gemacht werden. Die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamte der niedersächsischen Kommunen sind in Punkt 1 a bzw. 2 a mit enthalten.

Entsprechend trifft das soeben Dargestellte auch auf Frage 2 c zu.

2020: 0

2021: 0

2022: 0

d) (verbeamtete) Lehrkräfte.

2020: 0

2021: 8

2022: 0

2. Wie viele Verstöße gegen Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Covid-19-Krise führten zu dienstrechtlichen Konsequenzen? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020 bis 2022 für folgende Gruppen:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, dass aufgrund des engen zeitlichen Rahmens nicht in allen Ressorts eine Abfrage des jeweiligen Geschäftsbereichs erfolgen konnte. Folgende Zahlen konnten im Sinne der Fragestellung erhoben werden:

a) insgesamt,

2020: 1

2021: 7

2022: 8

b) Polizei,

2020: 1

2021: 5

2022: 0

c) Feuerwehrtechnischer Dienst,

2020: 0

2021: 0

2022: 0

d) (verbeamtete) Lehrkräfte.

2020: 1

2021: 1

2022: 5

Zu disziplinarischen Maßnahmen als dienstrechtliche Konsequenz ist ergänzend festzustellen, dass mögliche Fristen zur Aufbewahrung von disziplinarischen Maßnahmen aus dem Zeitraum 2020 bis 2022 zum heutigen Zeitpunkt bereits abgelaufen sein können (vgl. § 17 Niedersächsisches Disziplinargesetz).

3. Wie viele Anzeigen gab es in Niedersachsen gegen erlassene Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise, und wie wurde durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte jeweils entschieden (bitte jeweils den wesentlichen Inhalt der Anzeige und der Entscheidung darstellen)?

Nach hiesigem Verständnis bezieht sich die Frage auf Anzeigen gegen handelnde Beamtinnen und Beamte, die die Einhaltung der erlassenen Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu kontrollieren und umzusetzen hatten. Strafbewehrte Handlungen können grundsätzlich nur durch natürliche Personen begangen werden und Anzeigen können sich somit auch nur gegen diese richten und nicht gegen die Anordnungen oder Maßnahmen selbst.

Eine statistische Erfassung derjenigen Ermittlungsverfahren, denen „Anzeigen gegen erlassene Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise“ zugrunde liegen, erfolgt in den Geschäftsstatistiken der niedersächsischen Justiz nicht. Die Beantwortung der Frage würde deshalb eine händische Auswertung des gesamten Verfahrensbestandes durch die niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Der damit verbundene Aufwand steht angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, außer Verhältnis und wäre zudem innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens auch nicht ansatzweise darstellbar.

Auch beim Landeskriminalamt Niedersachsen ist eine Auswertung der Frage nicht möglich, da die dafür benötigten Daten dort nicht vorgehalten werden.

(Verteilt am 11.12.2024)